

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

Vom 2. Juli 1992

**1. Arbeitszeit**

Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

**2. Regelstundenmaß**

2.1 Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

2.2 Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundschulen   | 28 Ustd. |
| 2. | Mittelschulen  | 27 Ustd. |
| 3. | Gymnasien  |          |
|    | a) Lehrkräften in den Klassen 5 – 10   | 27 Ustd. |
|    | b) Lehrkräfte mit mindestens 6 Stunden in der Oberstufe (Kurssystem)           | 26 Ustd. |
|    | c) Lehrkräfte mit mehr als 8 Stunden in der Oberstufe (Kurssystem)             | 25 Ustd. |
| 4. | Förderschulen  |          |
|    | a) Lehrkraft   | 25 Ustd. |
|    | b) Fachlehrer  | 32 Ustd. |
| 5. | Berufsbildende Schulen (einschließlich berufsbildender Schulen für Behinderte) |          |
|    | a) wenn sie ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen                   | 26 Ustd. |
|    | b) wenn sie theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen              | 27 Ustd. |
|    | c) wenn sie fachpraktischen Unterricht erteilen                                | 28 Ustd. |
| 6. | Schulen des 2. Bildungsweges   |          |
|    | a) Abendmittelschulen  | 25 Ustd. |
|    | b) Abendgymnasien  | 24 Ustd. |
|    | c) Kolleg  | 26 Ustd. |

2.3 Das Regelstundenmaß beträgt für Sportlehrer

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | die nur im Fach Sport unterrichten                             | 29 Ustd. |
| b) | und die an der gymnasialen Oberstufe unterrichten (Kurssystem) | 28 Ustd. |

Ustd. = Unterrichtsstunden

### 3. Unterrichtsverpflichtung

- 3.1 Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß, abzüglich zu gewährender Ermäßigungen und Anrechnungen.
- 3.2 Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der Schüler nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) der infolge von Abschlußprüfungen vorzeitig endet, sind die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke zu verwenden.
- 3.3 Lehrkräfte können durch die Schulleitung, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit nicht im Unterricht eingesetzt sind, im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Im Einzelfall können sie verpflichtet werden, sich für die Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere von kurzfristig notwendigem Vertretungsunterricht, bereitzuhalten.

### 4. Ermäßigungen

- 4.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie  
 das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,  
 das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.  
 Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit mindestens einem halben Lehrauftrag wird die Ermäßigung zur Hälfte gewährt.
- 4.2 Schwerbehinderten Lehrkräften ist vom zuständigen Oberschulamt auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes der Behinderung zu gewähren. Entsprechendes gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit mindestens einem halben Lehrauftrag.

### 5. Anrechnungen

#### 5.1 Allgemeines

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Aufgaben und den Ausgleich besonderer zeitlicher unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses Anrechnungen auf das Regelstundenmaß (Anrechnungsstunden) gewährt werden.  
 Die durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verminderte Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf ein Viertel des Regelstundenmaßes, die des Schulleiters bzw. des stellvertretenden Schulleiters vier Wochenstunden, nicht unterschreiben

#### 5.2 Schulbezogene Anrechnungen

- 5.2.1 Für die Aufgaben der Schulleiter, stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiter, der Beratungslehrer, Oberstufenberater an Gymnasien sowie für sonstige Leitungsaufgaben und -funktionen und für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher ständiger Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Die Höchstzahl der schulbezogenen Anrechnungsstunden ergibt sich aus den folgenden Tabellen sowie ggf. aus weiteren Erhöhungstatbeständen, die in Nummern 5.2.4 bis 5.2.8 genannt werden. Die Vergabe der Anrechnungsstunden ist auch nicht an die Erhöhungstatbestände zweckgebunden.  
 Die jeweilige Klassenzahl ergibt sich in Anwendung der VwV Organisationserlass in Verbindung mit der VwV Bedarf und Schuljahresablauf in der jeweils geltenden Fassung.  
 Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an den Abendgymnasien, Gymnasien und Kollegs und für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien gilt, dass fiktiv je 25 Schüler eine Klasse bilden.

- 5.2.2 Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 4	8
5	11
6	17
7	19
8	20

9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30
16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

### 5.2.3 für Abendmittelschulen, Förderschulen, Mittelschulen

Anzahl der Klassen    Anrechnungsstunden

bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 und 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20	37
21 bis 23	40
24	41
25	43
26	44
27 und 28	45
29 und 30	46
31	47
32 und 33	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

### 5.2.4 für Abendgymnasien, Gymnasien, Kollegs

Anzahl der Klassen    Anrechnungsstunden

bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30
11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.

#### 5.2.5 Berufsbildende Schulen

Anzahl der Klassen	Anrechnungsstunden
bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32
15	33

16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41
22 und 23	42
24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem Beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Tätigkeit eines Oberstufenberaters bei bis zu 200 Schülern um vier

Anrechnungsstunden, bei über 200 Schülern jeweils in der Sekundarstufe II um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, beträgt die Anrechnung für jede Klasse zwei Stunden.

- 5.2.6 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich bei einer Außenstelle mit bis zu sechs Klassen um zwei Anrechnungsstunden, über sechs Klassen um drei Anrechnungsstunden.
- 5.2.7 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für jeden durch die Ausbildungsschule zu betreuenden Lehramtsanwärter pro Fach des Lehramtsanwärters um eine Anrechnungsstunde.
- 5.2.8 Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich für einen zweiten Beratungslehrer, der durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, bei bis zu 350 zu betreuenden Schülern um zwei, bei bis zu 500 zu betreuenden Schülern um drei, bei über 500 zu betreuenden Schülern um vier Anrechnungsstunden. Dabei ist zugrunde zu legen, dass jeder Beratungslehrer die gleiche Anzahl von Schülern zu betreuen hat.
- 5.2.9 Die Schulleiter entscheiden über die Inanspruchnahme und Verteilung der schulbezogenen Anrechnungsstunden. Bei der Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden sind Art, Umfang und Dauer der Aufgabe sowie die zeitliche Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen. Übernimmt eine Lehrkraft Schulleitungsaufgaben, ist in der Regel der vom

Schulleiter festgesetzte Anrechnungsumfang für die Schulleitung (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter) entsprechend zu reduzieren. Die Verteilung der Anrechnungsstunden ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden anordnen, falls diese nicht sachgerecht vorgenommen wurde. Die Gesamtlehrerkonferenz ist vor der Verteilung vom Schulleiter anzuhören.

**5.3 Personenbezogene Anrechnungen**

- 5.3.1 Lehrkräften, die als Mitglied einer Lehrplankommission oder eines Rahmenlehrplanausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) tätig sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu vier Anrechnungsstunden, Lehrkräften, die als Leiter einer der genannten Kommissionen eingesetzt werden, können bis zu sechs Anrechnungsstunden je Woche gewährt werden. Lehrkräften, die Mitglied eines Aufgabenauswahlausschusses im Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder eines Regionalschulamtes sind, können je nach Umfang der zusätzlichen Arbeit bis zu zwei, Lehrkräften, die Leiter eines Aufgabenauswahlausschusses sind, können bis zu drei Anrechnungsstunden pro Woche gewährt werden.
- 5.3.2 Lehrkräfte, die an einer berufs begleitenden Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung einer unbefristeten Lehrerlaubnis in einem Fach oder einer Fachrichtung nach Zulassung durch die Schulaufsichtsbehörde teilnehmen, erhalten jeweils vier Anrechnungsstunden pro Woche. Diese Anrechnungsstunden werden für die Dauer der Teilnahme an der Weiterbildung bis längstens des erstmaligen Ablegens der Abschlussprüfung gewährt.
- 5.3.3 Lehrkräften, die teilweise an eine andere Schule abgeordnet sind, wird bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von über fünf Zeitstunden im Monat eine Anrechnungsstunde im Monat gewährt. Bei einem zusätzlichen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden wird jeweils eine Anrechnungsstunde im Monat gewährt. Lehrkräfte, die an eine Behörde oder Anstalt im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus teilweise angeordnet sind, können Anrechnungsstunden im gleichem Umfang erhalten. Lehrkräfte, die voll angeordnet sind, erhalten insoweit keine Anrechnungsstunden.
- 5.3.4 Über die personenbezogenen Anrechnungsstunden entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die die Anzahl der Anrechnungsstunden vor Beginn der Tätigkeit und deren Dauer festlegt. Über in der Verwaltungsvorschrift nicht genannte Tatbestände entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Der Schulleitung wird der Umfang der personenbezogenen Anrechnungsstunden mitgeteilt.

**6. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1992 in Kraft.

**Nowak  
Staatssekretär**

**Anlage 1**

**Anrechnungen für Schulleiter**

Anzahl der Klassen	Grundschule	Mittelschule/ Abendmittelschule	Gymnasium/ Abendgymnasium	Berufsbildende Schule
4	4	–	–	–
4 – 6	6	6	–	–
7 – 8	8	8	–	10
9 – 12	10	10	10	12
13 – 16	12	12	12	14
17 – 18	–	13	13	15
19 – 24	–	15	15	17
25 – 32	–	17	17	19
33 und mehr	–	–	19	20

**Anlage 2**

**Anrechnungen für stellvertretende Schulleiter**

bis	5	Klassen	–
	6 – 10	Klassen	5
	11 – 15	Klassen	6
	16 – 20	Klassen	7
	21 – 25	Klassen	8
	26 – 30	Klassen	9
	31 – 35	Klassen	10
	36 – 40	Klassen	11
über	40	Klassen	12

---

**Änderungsvorschriften**

Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen  
vom 20. August 1993 (MBI.SMK S. 357)

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus aus dem Jahre 1992  
vom 2. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1263)